

Weitere Fragen der FKS

Nach Rückmeldung von Trägern ist der Einstieg in eine Maßnahme, die auch die Vermittlung beruflicher Deutschkenntnisse ab dem Niveau B1 enthalten, nach dem unmittelbaren Abschluss einer BAMF-Maßnahme realitätsfern; die Teilnehmer haben keine ausreichenden Deutschkenntnisse, um die Maßnahme erfolgreich zu absolvieren.

Können im Rahmen von AZAV-Maßnahmen auch allgemeine Deutschkenntnisse und unter dem Niveau B1 vermittelt werden?

Im Bereich der MABE-Maßnahmen ist eine Vermittlung **ausschließlich von berufsbezogenen Sprachkenntnissen** möglich. Diese sind dann grds. dem Ziel 2 „Berufliche Kenntnisvermittlung“ zuzuordnen.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können ebenfalls Qualifizierungselemente in Form berufsbezogener Deutsch-Sprachförderung enthalten, allerdings sollten die Inhalte des fachlichen Unterrichts und der **sprachlichen Begleitung eng mit dem Bildungsziel/Beruf** aufeinander abgestimmt werden und gegenüber der sprachlichen Begleitung in der zeitlichen Dimension deutlich überwiegen (nach § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB III i. V. m. § 81 SGB III).

Teilnehmer müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen um einer Maßnahme folgen zu können. Sofern die Kenntnisse der Teilnehmer auch nach der Teilnahme an einem Integrationskurs nicht ausreichen, so ist hier die Teilnahme **an einem Spezialmodul** gem. § 13 DeuFöV vorgesehen. Diese Spezialmodule unterliegen jedoch **nicht der Zulassung der fachkundigen Stellen**.

Diese Spezialmodule sehen die Erreichung des Sprachniveaus B 1, ausgehend vom Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen **oder** die Erreichung des Sprachniveaus A 2, ausgehend von darunterliegenden Sprachniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vor.

Von der Zulassung durch FKS werden diese Module nicht erfasst. Die Zuständigkeit liegt hier beim BAMF.

Weitere Hinweise:

1. Eine Unterauftragsvergabe im FB 1 an einen nicht-AZAV-zugelassenen Träger ist nicht möglich (auch nicht in Höhe von 10 %). Sofern eine Unterauftragsvergabe (z.B. **bei längeren** Maßnahmen) erfolgt, so müssen im Bereich der MABE-Maßnahmen **alle Träger eine Zulassung nach AZAV** nachweisen.

2. Gem. der Empfehlung des Beirats vom 21.01.2016 ist zwingend darauf zu achten, dass eventuelle **Zuschüsse Dritter bei der Maßnahmekalkulation** vom Träger angegeben werden, die dann im Rahmen der Kalkulationsprüfung berücksichtigt werden müssen!

3. Gemäß § 45 Abs. 2 S. 4 SGB III sind Maßnahmen des Dritten Abschnitts [Berufswahl und Berufsausbildung] **von der Zulassung ausgeschlossen**.

Währenddessen die Stabilisierung **eines Beschäftigungsverhältnisses** über § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III gefördert werden kann (Kundinnen und Kunden des Rechtskreises SGB II sowie im Rechtskreis SGB III der Personenkreis nach § 116 (1) SGB III) , erfolgt die Stabilisierung eines Ausbildungsverhältnisses

über die Unterstützungsleistungen des Förderinstruments Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 Abs. 1 SGB III [Dritter Abschnitt, Vierter Unterabschnitt].

4. Nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III kann die Heranführung an eine selbständige Tätigkeit gefördert werden.

Die verschiedenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung dienen dazu, Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Ausbildungssuchende je nach Bedarf alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote unterbreiten zu können. Mit dem Maßnahmeziel der Nummer 4 **soll auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit vorbereitet** werden (vgl. BT-Drucksache 16/20810).